OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450602/2/Wg/HEK

Datum:
Linz, 8. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von M G, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. H, Dr. U, Mag. M, Mag. L, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Tourismusbeitragsstelle vom 11.07.2019, Beitragsnummer x, betreffend Festsetzung des Interessentenbeitrages für das Kalenderjahr 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) gab für das Kalenderjahr 2018 eine am 19.09.2018 bei der Interessentenbeitragsstelle eingelangte Beitragserklärung gemäß § 42 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 betreffend den sich aus verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten in der Gemeinde x ergebenden Interessentenbeitrag in der Höhe von insgesamt € 2.128,08 ab. Gleichzeitig gab er eine zweite, dahingehend berichtigte Beitragserklärung ab, dass dieser die Prozentsätze der Beitragsgruppen entsprechend der Ortsklasse C und nicht der Ortsklasse A zugrunde gelegt wurden und sich somit ein verminderter Interessentenbeitrag in der Höhe von insgesamt € 1.613,39 ergab, der vom Bf auch entrichtet wurde.

I.2. Mit Bescheid der Oö. Tourismusbeitragsstelle (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) vom 11.07.2019, Beitragsnummer x, wurde gegenüber dem Bf der Interessentenbeitrag für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 41 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 für die Gemeinde Steinbach am Attersee (Ortsklasse A) wie folgt festgesetzt:

„Berufsgruppe (Wirtschaftstätigkeit)

Umsatz	BGR	Prozentsatz	Interessentenbeitrag
Campingplatz			
372.545,00	1	0,50000	1.862,73
Buffet			
50.621,00	2	0,35000	177,17
Kraftfahrzeugverleih			
409,00	3	0,20000	0,82
Gasversorgung			
5.672,00	5	0,10000	5,67
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmittel			
- ausgen. Tabak			
49.401,00	5	0,10000	49,40
Einzelhandel mit Tabakwaren			
- verbundene Trafikanten			
4.397,00	5	0,10000	4,40
Vermietung von Grundstücken, Gebäuden			
27.886,00	5	0,10000	27,89
gesamt			2.128,08
bereits entrichtet			1.613,39
Restschuld			EUR 514,69“

I.3. Die dagegen vom rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass sich der Bf dadurch in seinen Rechten verletzt erachte, dass die belangte Behörde – ohne Angabe von Gründen und für den Bf nicht nachvollziehbar – einfach die Prozentsätze bzw. Beitragsgruppen angepasst habe bzw. die Ortsklasseneinteilung für den Bf nicht

nachvollziehbar sei, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 30.04.2020 als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit Schreiben vom 14.05.2020 brachte der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein, mit dem er beantragte, seine Beschwerde zur Entscheidung dem Verwaltungsgericht vorzulegen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und durch den Senat zu entscheiden.

I.5. Mit Schreiben vom 28.05.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter, da das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Gemäß § 323c Abs. 4 BAO in der Fassung Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit § 2a BAO sind, wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind, mündliche Verhandlungen und Vernehmungen mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Der gegenständlich maßgebliche Sachverhalt konnte bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt werden. Die Akten lassen erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht. Es ist daher zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht unbedingt erforderlich, sodass eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen war (vgl. auch bereits BFG 27.4.2020, RV/2100262/2018; 11.05.2020, RV/2100671/2019). Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Der Bf erzielte in der Gemeinde S im Jahr 2018 in folgenden Berufsgruppen folgende Umsätze: Campingplatz: € 372.545,00; Buffet: € 50.621,00; Kraftfahrzeugverleih: € 409,00; Gasversorgung: € 5.672,00; Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln - ausgen. Tabak: € 49.401,00; Einzelhandel mit Tabakwaren – verbundene Trafikanten: € 4.397,00; Vermietung von Grundstücken, Gebäuden: € 27.886,00. Er gab der Interessentenbeitragsstelle fristgerecht bis zum 30. September 2018 eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Interessentenbeitrag, wobei er seiner Berechnung die jeweiligen Prozentsätze der

Beitragsgruppen für die Ortsklasse C zugrunde legte, in der Höhe von € 1.613,39 ab und entrichtete diesen.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus der vom Bf bei der Interessentenbeitragsstelle eingebrachten Beitragserklärung 2018.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN).

III.1.2. Gemäß § 33 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989 idF LGBl. Nr. 90/2013, haben die Tourismusinteressenten für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten. Tourismusinteressenten sind nach § 1 Z 5 leg. cit. alle natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie verwandte Gesellschaftsformen, die in Oberösterreich eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben und zu diesem Zweck in einer Gemeinde des Landes einen Sitz (Standort) oder eine Betriebsstätte haben, unabhängig davon, welcher Erwerbstätigkeit diese Einrichtungen dienen. Jeder Tourismusinteressent hat gemäß § 42 Abs. 1 leg. cit. bis 30. September eines jeden Jahres der Interessentenbeitragsstelle eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Interessentenbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Der Beitragspflichtige hat den Interessentenbeitrag gemäß § 42 Abs. 2 leg. cit. entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist am 15. Oktober des jeweiligen Jahres fällig. Gemäß § 41 Abs. 1 leg. cit. beträgt die Höhe des Interessentenbeitrages unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten besteht, den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes:

Prozentsätze der Beitragsgruppen

Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	0,50	0,35	0,20	0,15	0,10	0,05	0,00
B	0,45	0,30	0,15	0,10	0,05	0,00	0,00
C	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00
St.	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00

Gemäß § 37 leg. cit. ist der beitragspflichtige Umsatz, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder Ausnahmen vorgesehen sind, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994.
Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. August 1992, mit der aufgrund des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 die Beitragsgruppen für die einzelnen Berufsgruppen bestimmt werden (Beitragsgruppenordnung), LGBl. Nr. 54/1992 idF LGBl. Nr. 119/2007, werden die Berufsgruppen der Tourismusinteressenten zur Berechnung der Interessentenbeiträge nach dem Oö. Tourismus-Gesetz 1990 nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 in Beitragsgruppen eingeteilt.
Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 hat die Landesregierung durch Verordnung die Gemeinden in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen, wobei für die Einstufung einer Gemeinde gemäß Abs. 2 die Gemeinde-Nächtigungsintensität maßgeblich ist. Es gelten für die Ortsklassen A, B, und C folgende Grenzwerte:

„1. für die Ortsklasse A der doppelte Wert der Landes-Nächtigungsintensität,
2. für die Ortsklasse B der einfache Wert der Landes-Nächtigungsintensität und
3. für die Ortsklasse C der halbe Wert der Landes-Nächtigungsintensität.“

Die Gemeinde-Nächtigungsintensität ergibt sich gemäß § 2 zweiter Satz Oö. Tourismusgesetz 1990 aus der Gesamtzahl der Übernachtungen von Gästen in der Gemeinde im Verhältnis zur Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Die Landes-Nächtigungsintensität ist schließlich gemäß § 2 dritter Satz leg. cit. jährlich aus der Summe der Gesamtzahl der Übernachtungen von Gästen aller Erhebungsgemeinden und der Zahl der Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in einer oberösterreichischen Gemeinde haben, zu ermitteln.
Entsprechend der Anlage der Oö. Ortsklassenverordnung 2015, LGBl. 97/2014 idF LGBl. Nr. 93/2016 ist die Gemeinde x als Gemeinde der Ortsklasse A eingestuft.

III.2.1. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erzielte der Bf im Jahr 2018 in der Gemeinde x, die entsprechend der Anlage der Oö. Ortsklassenverordnung 2015 in die Ortsklasse A eingestuft ist, in den einzelnen Berufsgruppen folgende

Umsätze: Campingplatz: € 372.545,00; Buffet: € 50.621,00; Kraftfahrzeugverleih: € 409,00; Gasversorgung: € 5.672,00; Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln - ausgen. Tabak: € 49.401,00; Einzelhandel mit Tabakwaren – verbundene Trafikanten: € 4.397,00; Vermietung von Grundstücken, Gebäuden: € 27.886,00. Er gab der Interessentenbeitragsstelle fristgerecht bis zum 30. September 2018 eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Interessentenbeitrag, wobei er jedoch seiner Berechnung die jeweiligen Prozentsätze der Beitragsgruppen für die Ortsklasse C zugrunde legte, in der Höhe von € 1.613,39 ab und entrichtete diesen.

III.2.2. Der verfahrensgegenständliche Bescheid wird nach den ausdrücklichen Ausführungen in der Beschwerde deshalb angefochten, da sich der Bf dadurch in seinen Rechten verletzt erachte, dass die belangte Behörde – ohne Angabe von Gründen und für den Bf nicht nachvollziehbar – einfach die Prozentsätze bzw. Beitragsgruppen angepasst habe bzw. die Ortsklasseneinteilung für den Bf nicht nachvollziehbar sei. Die erfolgte Zuordnung der verschiedenen Gemeinden zu den Ortsklassen erfolge scheinbar völlig wahllos, was unsachlich und willkürlich sei. Es werde daher die Anfechtung der gegenständlich anwendbaren Normen beim Verfassungsgerichtshof angeregt. Schließlich widerspreche die unterschiedliche Ausgestaltung der Festsetzung der Interessentenbeiträge in den einzelnen Bundesländern dem Gleichheitsgrundsatz.

III.3.1. In ständiger Rechtsprechung hat der VfGH zu den in Form von Interessentenbeiträgen erhobenen Fremdenverkehrsabgaben, die von den Erwerbsunternehmen erhoben werden, die aus dem Fremdenverkehr Vorteile ziehen, grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass Besteuerungsobjekt der vom Gesetzgeber angenommene spezielle Fremdenverkehrsnutzen sei und gegen solche Abgabenbelastungen weder an sich noch hinsichtlich der Anknüpfung an die Umsätze grundsätzliche Bedenken bestehen (vgl. etwa VfSlg. 17384/2004 mwN).

Zur gegenständlich bekämpften Zuordnung der verschiedenen Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen, die nach Ansicht des Bf „völlig wahllos“, „unsachlich“ und „willkürlich“, tatsächlich aber nach dem vom Gesetzgeber dem Verordnungsgeber vorgegebenen Einordnungskriterium, nämlich dem Verhältnis der Gemeinde-Nächtigungsintensität zur Landes-Nächtigungsintensität (vgl. § 3 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 1990) erfolgte, hat der VfGH in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass das Abstellen auf die „Nächtigungsintensität“ bei der Festlegung von Ortsklassen verfassungsrechtlich unbedenklich sei, da der Gesetzgeber, wenn er an diese Ortsklassen die Beitragsverpflichtung knüpft, von der plausiblen Annahme ausgeht, dass eine höhere Nächtigungsintensität einen höheren Nutzen aus dem Tourismus indiziert und daher höhere Beitragszahlungen rechtfertigt (vgl. VfSlg. 18944/2009).

Beim erkennenden Gericht sind daher keine Bedenken entstanden, die eine Antragstellung auf Aufhebung der gegenständlich maßgeblichen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen erforderten (s. idS auch VwGH 12.08.2002, 99/17/0258, zum Tiroler Landesrecht). Es kann daher der belangten Behörde gegenständlich nicht entgegengetreten werden, wenn sie gegenüber dem Bf den Interessentenbeitrag für das Kalenderjahr 2018 unter Zugrundelegung der maßgeblichen unbedenklichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen - berechnet nach den Prozentsätzen der Beitragsgruppen der Ortsklasse A - festgesetzt und gemäß § 198 Abs. 2 dritter Satz BAO auf den Zeitpunkt seiner Fälligkeit am 15.10.2018 (§ 42 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 1990) hingewiesen hat.

III.3.2. Zum Vorbringen des Bf, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Festsetzung der Interessentenbeiträge in den einzelnen Bundesländern dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, sei abschließend ausgeführt, dass unterschiedliche Regelungen verschiedener Bundesländer schon deshalb nicht am Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) zu messen sind, weil unterschiedliche landesrechtliche Regelungen schon verfassungsrechtlich im bundesstaatlichen Organisationskonzept der Bundesverfassung angelegt sind.
Zudem bestehen auch keine Bedenken dahingehend, dass grundsätzlich die einzelnen Berufsgruppen (Wirtschaftstätigkeiten) in verschiedene Beitragsgruppen eingeteilt sind (vgl. § 35 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 1990), wobei angesichts der Rechtsprechung des VfGH insbesondere auch keine Bedenken dagegen bestehen, dass grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 1990 für die Einreihung in Beitragsgruppen das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend ist (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VfSlg. 14601; 20042).

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl